

Gemeinde Schwenningen
Landkreis Sigmaringen

Satzung vom 12. November 2009

zur ersten Änderung der Satzung vom 20. Juni 2006 über örtliche Bauvorschriften

für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Triebweg II"

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen am 12. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung vom 20. Juni 2006 über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Triebweg II“ wird zum ersten Mal geändert.

Folgende Ziffer wird neu aufgenommen:

2.1.5 Ausnahmen und Befreiungen von Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 sind möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwenningen, den 16. November 2009


Bucher
Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) oder der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird nach § 215 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.